



An das  
Präsidium des Nationalrates  
  
Parlament  
1017 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
1015 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Simone Kalbitzer  
Telefon +43 (1) 514 33 1232  
e-Mail Simone.Kalbitzer@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-112304/0001-I/4/2005

**Betreff: Begutachtungsverfahren: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz und das Bundesbahn-Pensionsgesetz geändert werden; Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen; (Frist: 31. Jänner 2006)**

Zu dem vom Bundeskanzleramt erstellten und mit Note vom 15. Dezember 2005, zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz und das Bundesbahn-Pensionsgesetz geändert werden, erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen, in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

Anlage

27.1.2006

Für den Bundesminister:  
Mag. Simone Kalbitzer  
(elektronisch gefertigt)



An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
1015 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Simone Kalbitzer  
Telefon +43 (1) 514 33 1232  
e-Mail Simone.Kalbitzer@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-112304/0001-I/4/2005

Betreff: **Begutachtungsverfahren: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz und das Bundesbahn-Pensionsgesetz geändert werden; Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen; (Frist: 31. Jänner 2006)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur beabsichtigten Fassung von **§ 237 Abs. 1 BDG** (Übergangsbestimmung zu § 15b) wird bemerkt, dass infolge dieser Regelung die Evidenzhaltung von Schwerarbeitsmonaten ab dem 1. Jänner 1999 notwendig wird.

Dies bedeutet, dass Schwerarbeitsmonate für diese Zwecke ab dem 1. Jänner 1999 nachträglich erfasst werden müssen. Zweifelhaft dabei ist, ob für den bereits zurückliegenden Zeitraum überhaupt einschlägige Aufzeichnungen geführt worden sind bzw. ob allenfalls vorhandene Aufzeichnungen die notwendige Datenqualität besitzen.

Auch dürfte aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen der personelle Aufwand einer derartigen Nacherfassung nicht unerheblich sein.

Der vorliegende Entwurf enthält eine Ausweitung des Beobachtungszeitraumes bei der Berechnung der Witwen/Witwerpension. Die diesbezüglich angegebenen finanziellen Erläuterungen können seitens des Bundesministeriums für Finanzen nicht plausibel nachvollzogen werden, da die den Berechnungen zugrunde liegenden Kalkulationsgrundlagen den Erläuterungen nicht angeschlossen sind.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen sollten abgeleitete Pensionen nicht im Focus von Anpassungsbestrebungen im Pensionsrecht stehen, sondern viel eher die Eigenpensionen; auch im Hinblick darauf, dass alle Pensionen ab dem 1. Jänner 2006 um den nicht unbedeutenden Satz von 2,5% erhöht werden. Die vorgeschlagene Regelung ist budgetär überzogen und wird daher seitens des Bundesministeriums für Finanzen abgelehnt.

Aus den oben dargelegten Gründen kann seitens des Bundesministeriums für Finanzen vorläufig **keine Zustimmung** zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf erteilt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum vorliegenden Entwurf auch in elektronischer Form zugeleitet.

27.1.2006

Für den Bundesminister:

Mag. Simone Kalbitzer

(elektronisch gefertigt)